

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein nennt sich Turn- und Sportverein Penig und ist Rechtsfolger der bisherigen BSG Motor Penig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Penig.
- (3) Die Vereinsfarben sind: Rot-Weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller am Sport interessierten Personen. Er gestaltet eine sinnvolle und abwechslungsreiche sportliche Freizeitbestätigung. Er dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Berufliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins vereinbar. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Einkünfte werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Pflege des Jugendsportes. Hierbei gilt es insbesondere, die charakterliche Bildung der heranwachsenden jungen Menschen zu fördern.
- (3) Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können als Mitglied aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche müssen hierzu die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten beibringen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzungen und Ordnungen des Vereins in vollem Umfang anzuerkennen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die jeweilige Abteilung mit einfacher Mehrheit. Die Stellungnahme der Abteilung und der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand vorzulegen. Sein Beschluss begründet die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Wiedereintritt von Personen, die zuvor aus dem Verein ausgetreten sind, ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft darf nur die Mitgliederversammlungen verleihen, die hierüber in jedem Falle mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen muss. Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben hat.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod eines Mitgliedes,
 - b) durch Austritt eines Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss.
- (8) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats an die jeweilige Abteilung zu erfolgen. Nach Prüfung wird diese an den Vorstand weiter gereicht, der den Austritt durch Beschluss bestätigt. Austrittserklärungen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sind von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (9) Mitglieder, die grob oder wiederholt den Grundsätzen und der Satzung des Vereins zuwider handeln oder die Belange des Vereins in erheblichem Maße schädigen, können durch Beschluss

des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer die Voraussetzungen nach Ziffer (1) nicht oder nicht mehr erfüllt. Über einen Ausschluss ist das betreffende Mitglied schriftlich zu informieren.

- (10) Gegen den Beschluss des Vorstandes über einen Vereinsausschluss ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch möglich. Es steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Sie entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (11) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte des ausscheidenden Mitgliedes an den Verein und somit an das Vereinsvermögen, ausgenommen hiervon bleiben Darlehen und Sachwerte, die dem Verein überlassen wurden. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet. Sämtliches in Händen eines Mitgliedes vorhandenes Vereinseigentum ist bei Beendigung abzugeben. Ein Rückbehaltungsrecht besteht auch dann nicht, wenn ein Mitglied glaubt, Ansprüche an den Verein zu haben. Für fehlende Gegenstände haftet der Besitzer.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Mittelsachsen und im Landessportbund Sachsen.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, nur Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht entbunden.
- (2) Die Höhe der Beiträge, deren Zahlungsweise und die Beitragsstruktur sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (3) Alle Änderungen der Finanzordnung, die die Zahlung der Beiträge betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - a) Beitragsaufkommen,
 - b) Einnahmen aus vom Verein organisierten öffentlichen Veranstaltungen,
 - c) Zuführung aus öffentlichen Mitteln,
 - d) Spenden und Sponsoring.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen uneingeschränktes Stimmrecht in Versammlungen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre besitzen kein Stimmrecht, wohl aber ein Teilnahme- und Rederecht.
- (2) Wählbar zu einem Amt innerhalb des Vorstandes ist jedes volljähriges Mitglied.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den TSV Penig bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Mitglieder, welche gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Versammlungen oder bei Veranstaltungen jeder Art verstoßen, können mit einem Verweis, dem zeitweiligen Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb, einer Ordnungsstrafe gemäß Finanzordnung oder in besonders schweren Fällen mit dem Vereinsausschluss bestraft werden.
- (5) Die Höhe einer Strafe bestimmt der Vorstand. Der Beschuldigte ist vorher anzuhören. Der Beschluss muss die Gründe der Bestrafung enthalten und ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe einer Bestrafung kann schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die eine um alle Abteilungsleiter erweiterte Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (7) Bestraft werden können auch die Mitglieder, die ohne Erlaubnis sportliche Veranstaltungen zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind, unentschuldig fernbleiben.

§ 8 Organe des Vereins sind

- (1) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- (2) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- (3) der Vorstand.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt und werden vom Vorstand des Vereins einberufen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jährlich:
 - a) Genehmigung der Tagesordnung und Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung,
 - b) Der Geschäfts- und Kassenprüfbericht, Berichte der Abteilungen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,aller zwei Jahre:
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,und je nach Bedarf:
 - e) Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - f) sonstige Anträge.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen
 - a) auf Beschluss durch den Vorstand,
 - b) auf begründeten schriftlichen Antrag durch mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Der Termin von Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe hat durch Veröffentlichung in Informationskästen oder im Amtsblatt der Stadt Penig zu erfolgen. Die Mitglieder können auch schriftlich geladen werden, ein Anspruch auf schriftliche Ladung besteht nicht. Mit der Bekanntgabe des Termins sind der Grund der Einberufung und eine vorläufige Tagesordnung mit zu veröffentlichen. Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, Dringlichkeitsanträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Nur Mitgliederversammlungen können Änderungen der Satzung beschließen. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Alle Abstimmungen in einer Mitgliederversammlung unterliegen der Wahlordnung des Vereins. Die Wahlordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, dazu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder Vertreter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendwart
 - e) und weiteren Mitgliedern.
- (2) Es sind immer nur zwei Vorstandsmitglieder von (1) a) bis c) gemeinsam vertretungsberechtigt, also 1. und 2. Vorsitzender gemeinsam oder einer von beiden zusammen mit dem Schatzmeister.
- (3) Die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes sind in der Wahlordnung des Vereins geregelt.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der durch die Versammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern, die einem Vereinsorgan angehören, deren verwaistes Amt durch andere Mitglieder zu besetzen, bis eine Neuwahl möglich ist. Die Neuwahl hat in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Kooptierung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Aufgaben und Tätigkeitsbereiche eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie kann von der Mitgliederversammlung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für jede Sportart kann durch Vorstandsbeschluss eine besondere Abteilung gebildet werden. Jede Abteilung verfügt über eine geeignete Leitung und – soweit es dem Abteilungszweck angemessen ist – über eine eigene Verwaltung. Sie kann sich eine Abteilungssatzung geben. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen.
- (2) Die einzelnen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitungsleitung, bestehend aus dem Abteilungsleiter und mindestens zwei Beisitzern alle 2 Jahre in einer Abteilungsversammlung, die mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden muss. Stimmberechtigt sind allein die ordentlichen Mitglieder und die jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der jeweiligen Abteilung.
- (3) Die Abteilungen können neben dem an den Verein zu zahlenden Vereinsbeitrag zur Deckung der durch ihren Sport entstehenden Sonderkosten eigene Beiträge erheben und selbst verwalten.
- (4) Alle Finanzvorgänge der Abteilungen müssen in den Gesamthaushalt des Vereins eingehen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie sind Beauftragte der Mitglieder. Durch eine Prüfung der Kassenbelege und Bücher haben sie sich von der ordnungsgemäßen Kassenführung zu überzeugen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben beziehen. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch die Prüfung der von den Abteilungen geführten Kassen.

§ 14 Haftung

- (1) Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Tätigkeit im Verein entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Vereinbarungen zwischen dem Landessportbund Sachsen (LSB) und der betreffenden Versicherung.
- (2) Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Über das Maß der Schuld entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Einsprüche sind über den Vorstand schriftlich innerhalb von 10 Tagen einzureichen.

§ 15 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Vermögen der Abteilungen und sämtlichen Inventar besteht.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Penig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24.11.2010 in Kraft und setzt alle vorhergehenden außer Kraft.